

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	3 (1887)
<b>Heft:</b>	9
<b>Rubrik:</b>	Offizielle Mittheilungen aus den schweiz. Gewerbeverein

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Umfang und Werth, eintreffen werden. Die mit der Konkurrenz verbundene Ausstellung wird im Großherzoglichen Orangerie-Gebäude zu Karlsruhe stattfinden und voraussichtlich Mitte Juli eröffnet werden. Außer den fertigen Kunstschniedearbeiten soll sich gleichzeitig — jedoch außer Wettbewerb stehend — eine Ausstellung von Original-Entwürfen, sowie aller namhaften Illustrationswerke über Kunstschniedetechnik, auch Photographien älterer und neuerer Arbeiten anschließen, um dem die Ausstellung besuchenden Fachmannen möglichst viel Anregendes und Sehenswertes zu bieten und demselben gleichzeitig einen Hinweis auf die vorhandenen Hülfsmittel und Vorbilder zu geben. Wir erwarten, es werden auch viele schweizerische Schmiede- und Schlossermeister diese kunstgewerbliche Fachausstellung besuchen.

## Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein.

### Kreisschreiben Nr. 74

betreffend den Entwurf eines Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Belgien.

An die Sektionen des schweiz. Gewerbevereins.

Werthe Vereinsgenossen!

Während wir damit beschäftigt sind, in Bezug auf den Handelsvertrag mit Italien auf Grundlage der uns zugegangenen Berichte ein Gutachten an das schweiz. Handelsdepartement auszuarbeiten, werden wir von Letzterem neuerdings mit dem Auftrage beehrt, die Ansichten der schweizerischen Gewerbetreibenden einzuhören über einen von der belgischen Regierung dem h. Bundesrathe übermittelten Entwurf zu einem schweizerisch-belgischen Handelsvertrag auf dem Fuße der Meistbegünstigung.

Der Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien vom 11. Dezember 1862 ist vom schweiz. Bundesrathe im Jahre 1878 gekündigt worden und der Termin, auf welchen gekündigt worden, ist am 18. November 1879 abgelaufen. Zwischen beiden Regierungen ist aber dann das Uebereinkommen getroffen worden, daß vom Ablauf des Vertrages an in Bezug auf die Rechtsverhältnisse, welche in demselben geregelt worden sind,\*), beide Staaten sich gegenseitig auf dem Fuße der Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation behandeln. Dieses Uebereinkommen dauert bis zum Abschluß eines neuen Vertrages, beziehungsweise bis zum Rücktritt eines der beiden Theile.

Ein neuer, fester Vertrag an Stelle dieses Uebereinkommens scheint nun von der belgischen Regierung als Bedürfnis erkannt worden zu sein. Es ist wohl zu beachten, daß ein Meistbegünstigungsvertrag und nicht ein Tarifvertrag vorgeschlagen wird. Schlimme Erfahrungen mit andern Vertragsländern haben in vielen Industrie- und Gewerbezweigen der Schweiz ein Misstrauen gegen die Meistbegünstigungsklausel geschaffen; es wird vielfach die Meinung ausgesprochen, daß alle bezüglichen Verträge so bald wie thunlich gekündigt und in Tarifverträge umgewandelt werden sollten. Wenn wir in der vorliegenden Frage auch nicht von vornherein diesen Standpunkt einnehmen wollen, so erscheint es uns doch nothwendig, in erster Linie die Berechtigung solcher Anschauungen gründlich zu prüfen und sich zu fragen, ob zu einer Zeit, da verschiedene andere Handelsverträge in Frage gestellt sind (Deutschland, Österreich, Italien) der Abschluß neuer Handelsverträge auf der Basis der Meistbegünstigung opportunit sei. Es ist dies eine prinzipielle Frage, deren Beantwortung von größerer Tragweite sein dürfte.

Was speziell den Handelsvertrag mit Belgien anbetrifft, so ist wohl anzunehmen, daß das schweiz. Kleingewerbe, dessen Interesse unser Verein vor Allem zu vertreten berufen ist, mit diesem Staate keinen großen Verkehr unterhält, immerhin mögen einzelne Produzenten spezieller Artikel bei einem solchen Vertragsverhältnis sehr interessirt und deshalb zur Neuherzung bezüglicher Wünsche veranlaßt sein. Im Übrigen ist zu sagen, daß die schweiz. Exportartikel nach Belgien, mit Ausnahme einiger Holzwaren, fast ausschließlich der Industrie entstammen. Wichtig ist aber auch für unser Gewerbe insbesondere der Import von Rohprodukten und Hülfssstoffen: Kohlen, Eisen, Glas, Leder, sowie einiger Konkurrenzartikel, wie Eisenwaren, Glaswaren, Instrumente, Thonwaren etc. Es wird zu untersuchen sein, wie der mitfolgende belgische Zolltarif in den betreffenden Artikeln sich zu unserem Gewerbe stellt und welche Vortheile aus dem vorgeschlagenen Vertrage erwachsen könnten. Das gegenwärtig in Kraft bestehende Uebereinkommen fällt in Folge allfälligen Rücktrittes des einen oder andern der beiden Kontrahenten sofort dahin, wenn nicht ein Termin vorbehalten wird. Im vorliegenden Entwurf (Art. 15) ist dagegen eine Vertragsdauer von 10 Jahren mit nachheriger Kündbarkeit auf 1 Jahr vorgesehen.

Wohl zu beachten ist, daß die Meistbegünstigung auch Bezug

\*). Außer den gewöhnlichen Freundschaftsgarantien, Niederlassungs- und Handelsverhältnissen speziell die Bälle, Behandlung der Waarenmuster, Zulassung anonymer Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften und die gegenseitige Vertretung durch Konsuln.

haben soll auf die Tagfreiheit belgischer Handelsreisender in der Schweiz und umgekehrt.

Dem Auftrage des Handelsdepartements nachkommend, laden wir die Sektionsvorstände ein, alle in ihrem Bereich wohnenden Gewerbetreibenden, welche mutmaßlich mit Belgien im Verfahre stehen, auf diese Gelegenheit, ihre Interessen zu wahren, aufmerksam machen zu wollen. Es gehäße dies wohl am besten durch Übertragung untenstehenden Fragenchemas\*), von welchem Exemplare in erforderlicher Anzahl von unserem Sekretariate bezogen werden können. Im Interesse der Sache sollten auch die betreffenden Adressen mitgetheilt werden, damit das Sekretariat allfällig weitere Aufschlüsse zu geben im Stande ist und eine etwa nötige Erinnerung an den Einsendungs-termin direkt expediren kann.

Auch bei dieser Erhebung ist es wünschenswerth, daß die Berichterstatter die einzelnen Antworten einlächlich und wohl begründet abgeben und wo möglich durch Zahlen oder Beispiele aus dem Geschäftsleben veranschaulichen. Allfällige Wünsche sollten möglichst bestimmt lauten, damit wir bei Ausarbeitung unseres Berichtes gehörig auf dieselben fügen und präzise Vorschläge formulieren können. Daß wir bei allen Angaben wahrheitsgetreu und objektive Darstellung voraussetzen müssen, ist selbstverständlich.

Für allfällige Auskunftsanforderung steht unser Sekretariat zur Verfügung; dasselbe können auch Exemplare des Handelsvertragsentwurfs und des belgischen Zolltarifs, so weit der Vorrath reicht, bezogen werden.

Wir ersuchen dringend, die einlangenden Antworten bis spätestens Ende Juni und zwar direkt an das Sekretariat zu übermitteln.

Möge auch diese neue Aufgabe von allen Beteiligten in einer Weise gefördert und gelöst werden, die unserm Vereine zur Ehre und dem schweizerischen Gewerbestande zum Nutzen gereicht.

Hochachtungsvoll

Für den leitenden Ausschuß:

Der Präsident: Dr. J. Stözel.

Der Sekretär: Werner Krebs.

\*) Fragen:

A. Einfuhr der Schweiz aus Belgien.

1) Welche Rohstoffe oder Halbfabrikate haben Sie bis jetzt aus Belgien bezogen oder beziehen lassen?

2) Stehen Ihnen für dieselben andere Bezugsländer zu gleich günstigen Bedingungen zur Verfügung und welche?

B. Ausfuhr der Schweiz nach Belgien.

3) Halten Sie den bestehenden belgischen Zolltarif für den Absatz der Produkte Ihres Gewerbes als günstig?

C. Allgemeines.

4) Halten Sie überhaupt den vorliegenden Entwurf eines Handelsvertrages mit Belgien als für Ihr Gewerbe im Befordern oder für die schweizerische Volkswirtschaft nützlich oder schädlich?

5) Können Sie durch detaillierte Rechnungsbeispiele veranschaulichen, daß und in wie weit die Produktionsverhältnisse Ihres Gewerbes in demselben Handelsartikel in der Schweiz ungünstiger sind als in Belgien (z. B. in Folge theureren Rohmaterials, höherer Arbeitslöhne, ungünstiger Frachtabrechnungen etc.)? (Derartige Rechnungsbeispiele finden sich in unserem Kreisschreiben Nr. 62, welches vom Sekretariat gratis bezogen werden kann.)

6) Haben Sie einen nachtheiligen Einfluß auf Ihr Gewerbe durch die Konkurrenz belgischer Handelsreisender empfunden?

7) Haben Sie weitere Wünsche oder Bemerklungen zu Händen der Bundesbehörden geltend zu machen?

## Submissions-Anzeiger.

Für einen Doppel-Neubau im Stadtbezirk St. Gallen werden folgende Arbeiten zur Konkurrenz ausgeschrieben: Erd-, Mauer-, Stein-, Gypfer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser-, Decke-, Flachner- und Schlosserarbeiten. Plan und Baubeschreibung können bei Herrn Satoh Steiger zum „Sonnenhügel“, Kleinberg-Tablat eingesehen werden und wird jede gewünschte Auskunft erteilt und nimmt Offeren entgegen.

J. Huber, Baumeister, zum Grünthal, Langgasse.

### Ausschreibung von Bau- und Installationsarbeiten.

Zum Neubau des „Hotel Meiringen“ in Meiringen sind zu vergeben: 1) die Gypfer- und Malararbeiten, 2) die Schreinerarbeiten, 3) die Installationsarbeiten für eine Gasbeleuchtung von 60 bis 80 Flammen. Pläne und Devise sind beim Unterzeichneter einzusehen, welcher weitere Auskunft ertheilt. Eingabefrist bis und mit 20. Juni fünfzig.

Thun, 26. Mai 1887.

J. Merz, Architekt.

## Fragen zur Beantwortung von Sachverständigen.

50. Welche Fabrik liefert für Wieder verkäufer am billigsten Drehschiffen-Schäften oder -Bähne und amerikanische Gabeln?

S. in St.

51. Wer liefert Wasserpumpen für Bierpressionen? M. in O.

52. Wer liefert Schleppmaschinen für Ziegeleien? Kubikmeter